## Beglaubigte Abschrift



Rechtskräftig seit dem 01.12.2020 Berlin, den 04.12.2020 Krüning Justizhauptsekretärin

## Amtsgericht Tiergarten Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:	
In der Strafsache	
gegen	
deutsche Staatsangehörige,	in the state of th
wegen Unterschlagung	
hat das Amtsgericht Tiergarten -Erweitertes Sch 02.11.2020, 16.11.2020 und 23.11.2020, an der	nöffengericht- aufgrund der Hauptverhandlung von teilgenommen haben:
	als Vorsitzender Richter
2	als zweite Richterin am Amtsgericht
1	als Schöffin
	als Schöffe
1	als Beamtin der Staatsanwaltschaft Berlin am 02.11.2020
	als Beamtin der Staatsanwaltschaft Berlin am 16. und 23.11.2020
Rechtsanwalt Haug	als Verteidiger
	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle am 23.11, 2020

in der Sitzung vom 23.11.2020 für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch ihre notwendigen Auslagen zu tragen hat,

freigesprochen.

## <u>Gründe</u>:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

1.

Mit Anklageschrift vom 24. September 2018 (Amerikaanse legt die Staatsanwaltschaft Berlin der Angeklagten <b>35 Fälle der (veruntreuenden) Unterschlagung</b> zur Last.
Laut Anklageschrift soll die Angeklagte während ihrer vom 19.03.2015 bis zum 27.8.2016  dauernden Tätigkeit als (in Teilzeit angestellte) Bürokraft bei der Fahrschule unter anderem für die Entgegennahme von Bargeld zuständig gewesen sein, welches Fahrschüler im Büro der Fahrschule in der im Voraus für Fahrschuldienstleistungen (Theorieunterricht und praktische Fahrstunden) einzahlten. Die Angeklagte wäre verpflichtet gewesen, das Bargeld zutreffend im Kassenbuch des Büros zu verbuchen und an den Inhaber der Fahrschule, den Zeugen bzw. dessen Ehefrau, die Zeugin weiterzuleiten.
Stattdessen soll die Angeklagte im genannten Tatzeitraum in 35 von der Staatsanwaltschaft einzeln aufgeführten Fällen ihr von Fahrschülern in Bar übergebene Beträge in Höhe von insgesamt 24.508,25 € (Höhe der einzelnen Zahlungen zwischen 100,00 und 2.340,00 €) für sich behalten und für eigene Zwecke verwendet haben, obwohl sie wusste, dass sie zur Weiterleitung der Gelder an den Inhaber der Fahrschule bzw. dessen Ehefrau verpflichtet gewesen wäre. Dadurch sei der Fahrschule ein Schaden in entsprechender Höhe entstanden.
Wegen der weiteren Einzelheiten der Tatvorwürfe wird auf die vom Gericht mit Beschluss vom 19. September 2019 unverändert zur Hauptverhandlung zugelassene Anklageschrift Bezug genommen.
II.
Die Angeklagte war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen: mit den zur Verfügung stehenden Beweismitteln war der Tatnachweis nicht zu führen. Insbesondere die Zeugenaussagen des Fahrschulbesitzers und seiner Ehefrau haben insoweit keine richterliche Überzeugung von der Täterschaft der Angeklagten begründen können.
Die Kostenfolge ergibt sich danach aus den §§ 464 und 467 StPO
Richter am Amtsgericht Richterin

Für die Richtigkeit der Abschrift Berlin, 04.12.2020

Justizhauptsekretärin